

Az.: 5 A 209/12
3 K 849/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Kosten für einen Feuerwehreinsatz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 4. Oktober 2013

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Februar 2012 - 3 K 849/11 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Februar 2012 ist zulässig und begründet.
- 2 Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet aus den vom Kläger vorgetragenen Gründen ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2007 - 5 B 190/05 -; st. Rspr.).
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen den Kostenbescheid der Beklagten, mit dem diese ihm gegenüber einen Kostenersatzbetrag wegen eines Feuerwehreinsatzes zur Beseitigung einer Ölspur in Höhe von 6.465,70 € festgesetzt hat, abgewiesen mit der Begründung, dass die Beklagte gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG dem Kläger als Fahrzeughalter die Kosten des Feuerwehreinsatzes habe auferlegen dürfen, weil sie eine Gefahr beseitigt habe, die beim Betrieb seines Kraftfahrzeugs entstanden sei. Der Einsatz der Feuerwehr zur Beseitigung der Ölspur

sei in dem angeordneten Umfang erforderlich gewesen. Es begegne keinen rechtlichen Bedenken, dass die Beklagte die Kosten für die Einsätze ihrer Feuerwehr in der maßgeblichen Satzung pauschalisiert festgesetzt habe. Der Kläger habe keine Einwände gegen alle oder einzelne der angesetzten Pauschalen im Hinblick auf die Verletzung des Kostendeckungsprinzips vorgetragen.

- 5 Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Gebühren und den lang andauernden Einsatz der Feuerwehr komme es auch nicht darauf an, dass nach der Rechtsprechung einzelner Oberverwaltungsgerichte eine minutengenaue Abrechnung erforderlich sein könne. Hier sei nämlich gerade nicht ersichtlich, dass eine minutengenaue Abrechnung hätte erfolgen können. Tätig geworden seien Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr, die - anders als Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr - nach dem Einsatz wieder ihrer „normalen Berufstätigkeit“ nachgehen würden und für die Zeit ihrer Abwesenheit und damit nicht lediglich für die Einsatzzeit zu entschädigen seien. Wenn allein die tatsächlichen Einsatzzeiten, nicht aber die Verkehrszeiten, zur Anrechnung gebracht werden könnten, bestehe angesichts dieser insoweit nicht mit vergüteten Abwesenheit während der Verkehrswege gerade kein Anlass dafür, den Verursacher zu dem durch eine auf den Einsatz bezogene minutengenaue Abrechnung zu Lasten der Beklagten zu entlasten. Dies würde nämlich der Berechtigung der Beklagten, Pauschalen bei der Abrechnung zu verwenden, zuwiderlaufen. Auf diese Berechtigung sei sie jedoch angewiesen, weil etwa die Beseitigung von Ölspuren, bei der regelmäßig gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG ein Erstattungsanspruch bestehe, zu den Pflichtaufgaben der Beklagten gehöre, für die sie sich ausstatten müsse.
- 6 Der Kläger trägt hiergegen vor, dass das verwaltungsgerichtliche Urteil bereits deshalb ernstlichen Bedenken begegne, weil das Verwaltungsgericht trotz widersprüchlicher Angaben im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von einer 3 km langen Ölspur ausgegangen sei. Das Verwaltungsgericht sei zudem zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich bei der Beseitigung von Ölspuren auf Gemeindestraßen um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr nach § 16 Abs. 2 SächsBRKG handele. Nach der aktuellen Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzplan handele es sich um eine Kann-Aufgabe, die der Feuerwehr im Brandschutzbedarfsplan übertragen werden könne. Die Kostentragung für solche Aufgaben sei aber in § 69 Abs. 3 SächsBRKG geregelt.

Danach hätte für diese Einsatzkategorie eine Regelung per Satzung erfolgen müssen. Es werde bestritten, dass eine solche wirksam vor dem Schadensereignis erfolgt sei. Die Beklagte habe jedenfalls dann die falsche Rechtsgrundlage für ihren Kostenbescheid herangezogen, da im Widerspruchsbescheid auf Seite 4 allein auf § 69 Abs. 2 SächsBRKG abgestellt werde. § 4 der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Beklagten enthalte in seiner Nummer 1 eine Regelung für die Beseitigung von Kraftstoffen und Ölen auf Straßen. Diese Vorschrift habe die Beklagte aber nicht für ihren Kostenbescheid als Grundlage herangezogen. Es werde zudem auf die Klagebegründung verwiesen, in der u. a. zum übersetzten Personal- und Sachaufwand im konkreten Fall, der Unzulässigkeit der Erhebung der Position „Verwaltungsgebühren 10 % zum Materialverbrauch“ und der Stundensätze vorgetragen worden sei. Dieser Vortrag samt der dortigen Beweisantritte werde auch vor dem OVG noch einmal wiederholt. Hierauf sei das Verwaltungsgericht nicht mit einem Wort eingegangen, obwohl der Vortrag den Leistungsbescheid in seinen Grundsätzen angreife. Auch werde die generelle Aufrundung bei der Stundenverrechnung als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gerügt.

- 7 Mit diesem Vortrag hat der Kläger ernstliche Zweifel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründet. Der Ausgang des Berufungsverfahrens erscheint zumindest als offen.
- 8 Rechtlichen Bedenken im vorgenannten Sinne begegnet die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei der Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen handle es sich um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr i. S. d. § 16 Abs. 2 SächsBRKG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift haben die Feuerwehren bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohenden Gefahren notwendig ist. Technische Hilfe im Sinne der Vorschrift ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. Als öffentlicher Notstand wird in § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG ein Ereignis definiert, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutenden

Sachwerten oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. Unglücksfall gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht.

- 9 Ob die Beseitigung von Ölspuren auf einer öffentlichen Straße eine solchermaßen definierte technische Hilfe ist, ist zumindest als offen zu beurteilen. Zweifel bestehen insoweit, ob es sich hierbei um einen öffentlichen Notstand handelt und das Austreten des Öls aus einem Kraftfahrzeug einen Unglücksfall im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Definition darstellt. Der öffentliche Notstand ist nämlich dadurch geprägt, dass die Gefahren nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. Vergleichbar wird der Unglücksfall gesetzlich so definiert, dass der Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich ist. Dieses erscheint zweifelhaft, weil die Beklagte als Ortspolizeibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Beseitigung der Gefahr durch eine Ölspur im Gemeindegebiet fällt (vgl. § 68 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1, § 1 und § 3 SächsPolG), die dadurch auftretenden Gefahren durch entsprechende Anordnungen gegenüber dem Fahrzeughalter oder -führer ggf. mit anschließender Ersatzvornahme bzw. bei dessen Nichterreichen im Wege der unmittelbaren Ausführung (vgl. § 6 SächsPolG) beseitigen kann. Die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes zur Beseitigung einer Ölspur erschließt sich nicht von vornherein, weil diese Gefahren auch ohne ihre Inanspruchnahme beseitigt werden können.
- 10 Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegengehalten, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 16. Februar 2007 - 9 A 4239/04 -, juris Rn. 41 ff.) die Beseitigung einer Ölspur eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr sei. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW S. 122) unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Bei der Beseitigung einer Ölspur auf einer öffentlichen Straße bejaht das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-

Westfalen das Tatbestandsmerkmal des Unglücksfalls, weil hierunter jedes Ereignis zu verstehen sei, das mit einer gewissen Plötzlichkeit eintritt und eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bringt oder zu bringen droht. Die Gesetzeslage im Freistaat Sachsen ist eine andere als die im Land Nordrhein-Westfalen. Der Unglücksfall wird in § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG definiert als ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht **und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht**. Dieses Erforderlichkeitsmerkmal enthält das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht. Der Begriff des Unglücksfalls im Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist damit ein anderer als der in dem entsprechenden nordrhein-westfälischen Gesetz verwendete Begriff.

- 11 Ist damit die Qualifizierung der Beseitigung einer Ölspur als Pflicht- oder freiwillige Aufgabe der Feuerwehr offen, ist ebenfalls offen, ob der Kostenersatzanspruch auf § 69 Abs. 2 SächsBRKG oder auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG i. V. m. § 4 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meerane (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 2. Oktober 2007 geltend gemacht werden darf. Würde es sich bei der Beseitigung der Ölspur um eine freiwillige Leistung der Feuerwehr i. S. d. § 69 Abs. 3 SächsBRKG i. V. m. § 4 Feuerwehrkostenersatzsatzung in der am 2. Oktober 2007 geltenden Fassung (Zeitpunkt des Erlasses der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Beklagten) gehandelt haben, würde sich die Frage nach der Rechtswirksamkeit der entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung stellen, nachdem der erkennende Senat mit Urteil vom 4. Mai 2011 - 5 A 538/09 - die Vorschrift des § 69 Abs. 3 SächsBRKG in der bis zum 14. September 2012 gültigen Fassung nicht als taugliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten erachtet hat, weil der Vorschrift kein durch Auslegung zu ermittelnder Regelungsinhalt entnommen werden kann.
- 12 Rechtlichen Zweifeln begegnet die Auffassung des Verwaltungsgerichts auch insoweit, als es keine Bedenken an der Aufrundungsregelung in § 5 Abs. 2 Feuerwehrkostenersatzsatzung sieht. Danach werden bei Stundensätzen angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Es erscheint zumindest als offen, ob diese Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG noch vereinbar ist, weil bei ihrer Anwendung

möglicherweise wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich einleuchtende Gründe gleich behandelt werden.

13

Legt ein Satzungsgeber - wie hier bei den Personal- und Fahrzeugkosten (Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung -Kostenverzeichnis) - in seiner Satzung Pauschalbeträge fest, haben sich diese in ihrer Höhe in etwa an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze zur orientieren. Zugleich hat der Satzungsgeber auch bei der Zugrundelegung von Pauschalsätzen sicher zu stellen, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15. September 2010 – 9 A 1582/08 -, juris Rn. 16). Das könnte bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Feuerwehrkostenersatzsatzung nicht ausreichend gewährleistet sein. Die Regelung führt jedenfalls bei kurzzeitigen Einsätzen zu einer möglicherweise zu weit gehenden Loslösung der Ersatzpflicht von der individuellen Kostenverantwortung, ohne dass hierfür hinreichende Rechtfertigungsgründe zu ersehen sind. Indem für jede angefangene Stunde der auf die nächste halbe Stunde aufgerundete Kostenersatz veranschlagt wird, werden Einsätze, die bezogen auf ihre Dauer in einem nicht unerheblichen Maße voneinander abweichen, im Hinblick auf die Höhe der zu ersetzenden Kosten gleichgestellt. Gerade der vorliegende Fall macht deutlich, zu welcher kostenrechtlichen Belastung für Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Feuerwehr es führen kann, wenn eine größere Zahl von Feuerwehrangehörigen und Feuerwehrfahrzeugen zu dem Einsatz herangezogen wird. Vorliegend könnte das zu einem Kostenersatz von ca. 1.000,00 € führen, wenn es sich jeweils nur um eine Überschreitung von einer Minute handeln würde.

14 Da die Berufung aus den vorgenannten Gründen zuzulassen war, kann dahingestellt bleiben, ob die weiteren vom Kläger vorgetragenen Gründe die Zulassung der Berufung ebenfalls rechtfertigen.

15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des

Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht